



Prof. Dr. iur. Gian Ege

Herbstsemester 2022

---

## Jugendstrafrecht

### 3. Januar 2023

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. Deckblatt) und 3 Aufgaben.

**Hinweise zur Aufgabenlösung:**

- Alle Antworten sind sorgfältig zu begründen und mit Rechtsnormen zu belegen. „Richtige“ Antworten ohne Begründung werden nicht bepunktet.
- Schreiben Sie nicht in Stichworten, sondern verfassen Sie einen Fliesstext.
- Bitte nummerieren Sie Ihre Lösungsblätter fortlaufend.

**Hinweise zur Bewertung:**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12	Punkte	40 % des Totals
Aufgabe 2	12	Punkte	40 % des Totals
Aufgabe 3	6	Punkte	20 % des Totals
<hr/>			
Total	30	Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



### Aufgabe 1 (12 Punkte)

Timo (T) und sein älterer Bruder Simon (S), beide mit Wohnsitz in Winterthur, sind Mitglieder einer Bande, die regelmässig in den Warenhäusern der Stadt Zürich ihr Unwesen treibt und immer wieder Ladendiebstähle begeht. S und die anderen Bandenmitglieder sind alle zwischen 18 und 22 Jahre alt, während T erst 13-jährig ist. S und die anderen Bandenmitglieder nutzen das Alter des T aus, indem sie stets T die Diebstähle ausführen lassen. Wurde T erwischt, haben die Warenhäuser den «kleinen Jungen» bisher immer mit einer Verwarnung davonkommen lassen.

Am 15. Januar 2022 möchte T mal wieder einen sehr teuren Pullover im Wert von CHF 850.- in seiner Tasche verschwinden lassen, als er von einem Ladendetektiv angehalten wird, der daraufhin sofort die Polizei alarmiert. Die Polizei nimmt T vorläufig fest und übergibt die Sache an die zuständige Untersuchungsbehörde.

- a) Wer ist die zuständige Untersuchungsbehörde?
- b) Muss die zuständige Untersuchungsbehörde auch gegen S und die übrigen Bandenmitglieder ermitteln?

Während des Untersuchungsverfahrens stellt sich heraus, dass T aus schwierigen familiären Verhältnissen kommt. Beide Eltern sind aus beruflichen Gründen kaum zuhause und überlassen die Brüder S und T praktisch ihrem Schicksal. Weitere enge Bezugspersonen gibt es keine. Die Untersuchungsbeamtin möchte den Fall mit den Eltern besprechen.

- c) Sind die Eltern zur Teilnahme verpflichtet?
- d) Müssen sie Aussagen machen?

Im Rahmen der Abklärung der persönlichen Verhältnisse ergibt sich, dass über die durch die fehlende elterliche Erziehung ausgelöste Entwicklungsstörung hinaus keine Anhaltspunkte für einen therapeutischen Behandlungsbedarf bestehen. Ausserdem zeigt sich, dass die Eltern gewillt sind, ihre Erziehungsaufgaben bestmöglich wahrzunehmen und T die nötige Fürsorge zukommen zu lassen. Die zuständige Untersuchungsbeamtin entscheidet sich daher, dass T in der Familie verbleiben kann. Um zu gewährleisten, dass seine Entwicklungsdefizite aufgeholt werden können, hält sie es aber für notwendig, dass T an zwei Nachmittagen in der Woche von einem Sozialarbeiter betreut wird. Gleichzeitig will die Untersuchungsbeamtin auf eine Strafe verzichten, damit T nicht irritiert ist und sich dann der Schutzmassnahme widersetzt.

- e) Kann auf eine Strafe verzichtet werden?
- f) Mit welcher Schutzmassnahme kann die gewünschte Regelung am besten angeordnet werden?

### Aufgabe 2 (12 Punkte)

Die in der Stadt Zürich wohnhafte 14-jährige Anna (A) ist verliebt in den 18-jährigen Ben (B). Eines Tages fasst sie allen Mut zusammen, geht zu B, der von seinen Kollegen umgeben ist und fragt ihn, ob er mit ihr ausgehen wolle. B erwidert darauf: «Wie heisst du nochmal? Bist du nicht noch etwas jung dafür? Geh nach Hause und spiel mit deinen Puppen.» Die Kollegen des B lachen laut los und A läuft weinend davon.

Auf dem Weg nach Hause kommt A am Roller des B vorbei. Enttäuscht und wütend zugleich nimmt sie einen am Boden liegenden Stein und schlägt damit den Aussenspiegel des Rollers



ein (Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB). Mit rotem Lippenstift schreibt sie auf die zerbrochene Scheibe: «Annabelle was here». Danach schlägt sie auch noch Vorder- und Rücklicht ein und kratzt mit einem Schlüssel ein durchgestrichenes Herz in den Lack. Der angerichtete Schaden beläuft sich auf CHF 650.-.

B meldet sich bei der Polizei und beantragt die Bestrafung des Täters. Gleichzeitig äussert er seinen Verdacht, dass A die Täterin sei. Die Polizei meldet die Sache bei der zuständigen Behörde (Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt), woraufhin diese eine Untersuchung einleitet. Schon eine erste Befragung von A erhärtet den Tatverdacht gegen sie, da sie die Tat umgehend zugibt. Der zuständige Jugendanwalt möchte die persönlichen Umstände von A abklären lassen und dazu einen Sozialarbeiter der Amtsstelle beiziehen.

- a) Kann für A eine entsprechende Abklärung angeordnet werden?
- b) Erklären Sie die Aufgabenverteilung zwischen dem Jugendanwalt und dem Sozialarbeiter.

Im Rahmen der Abklärung ergibt sich, dass A aus gutem Elternhaus stammt, in ihrer Entwicklung nicht gestört ist und auch sonst keine Auffälligkeiten zeigt. Der zuständige Jugendanwalt hält es für erwiesen, dass A die Tat begangen hat und dass sie sich dabei bewusst war, etwas Unerlaubtes zu tun sowie dass sie fähig gewesen wäre, nach dieser Einsicht zu handeln. Eine Strafbefreiung erscheint dem Jugendanwalt nicht einschlägig.

- c) Sind die Voraussetzungen für eine Strafe erfüllt und welche Strafen kommen in Betracht?
- d) In welchem Verfahren wird der Jugendanwalt die Strafe ausfällen?

B möchte, dass ihm sein Schaden ersetzt wird. Er meldet sich diesbezüglich bei der zuständigen Jugendanwaltschaft und reicht Belege für die Kosten der Reparatur ein.

- e) Was wird der Jugendanwalt hinsichtlich der Schadenersatzforderung unternehmen?
- f) Kann B etwas unternehmen, wenn ihm die Strafe, die A erhält, nicht hoch genug ist?

### **Aufgabe 3 (6 Punkte)**

Der heute 25-jährige Luca (L) hat im Alter von 17 Jahren auf brutalste Weise einen Mord an seiner damaligen Freundin begangen. Aufgrund sehr hoher Rückfallgefahr ordnete das Jugendgericht eine geschlossene Unterbringung i.S.v. Art. 15 Abs. 2 JStG an. L wurde für den Vollzug in das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) eingewiesen. Im Rahmen der Behandlung konnten jedoch kaum Fortschritte erzielt werden, weshalb die Rückfallgefahr als unverändert hoch eingeschätzt wird.

- a) Was geschieht mit der geschlossenen Unterbringung nach geltendem Recht, wenn Luca 26 Jahre alt wird?
- b) Kann etwas hinsichtlich der weiterhin bestehenden Rückfallgefahr unternommen werden?
- c) Wie sehen die Möglichkeiten nach der vorgeschlagenen Revision des JStG aus?